

PARTIALREVISION "Zone für Sport und Erholung"

Ergänzung von Art. 74 „Zone für Sport und Erholung“ des rechtskräftigen Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Wiler vom 27. März 1996

Art 74: Zone für Sport und Erholung

Die Zone für Sport und Erholung ist für Sport-, Informations- und Freizeitanlagen bestimmt. Ausser den betrieblich bedingten Bauten sind keine Hochbauten gestattet.

Die weiteren Bestimmungen der Sport-, Freizeit- und allfälligen Verkehrsanlagen **im Bereich der „Freizeitanlage Gsteinät“** sind über ein Quartierplanverfahren festzulegen.

In der Zone für Sport und Erholung auf der „Lauchernalp“ müssen sämtliche Anlagen, welche die Ausübung des Wintersports behindern könnten, auf Ende Oktober des jeweiligen Jahres entfernt sein. Namentlich muss die mobile Sommerrodelbahn inklusive den Nebenanlagen (Rodelbahn, Überführungen Wanderwege, usw.) sowie die überirdischen Bauten und Anlagen des Wasserparks zu diesen Zeitpunkt demontiert sein.

Während den Sommermonaten darf die Sommerrodelbahn sowie der Wasserparks die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht behindern. Insbesondere muss eine zweckmässige Erschliessung sicher gestellt werden. Ebenso müssen Wanderwege weiterhin gefahrenlos begehbar bleiben.

Im Winter gelten die Bestimmungen der Skisportzone.

In der Zone für Sport und Erholung gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Bemerkung: **Texte in roter Farbe:** Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Wiler vom 27. März 1996

Von der Urversammlung genehmigt am:
17. Dezember 2010

GEMEINDE WILER



Der Präsident
Rieder Hans-Jakob

Der Schreiber
Werlen Toni

Homologiert durch den Staatsrat des
Kantons Wallis

Vom Staatsrate genehmigt
23. Nov. 2011

In der Sitzung vom

Siegelgebühr: Fr. 150.-

Bestätigt:
Der Staatskanzler:

